

**Gebührensatzung  
über die Sondernutzung an öffentlichen  
Straßen in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg  
vom 01.03.2003**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Sondernutzungssatzung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Für die Sondernutzung im Sinne des § 2 (2) der Sondernutzungssatzung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht:
  1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der erstmaligen Festsetzung oder nach Verlängerung mit der entsprechenden Festsetzung, sonst mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung fällig und wie folgt erhoben:
  1. bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
  2. bei unerlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
  3. bei langfristig auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Die Gebühr wird mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erlaubniserteilung, bei Baustellen mit deren Abschluss, fällig.  
Soweit die Erlaubnis über einen Zeitraum von mehreren Monaten erteilt wird und die monatliche Gebühr 250,00 EURO übersteigt, wird die Gebühr am 1. des jeweiligen Monats fällig.
- (5) Beim Abschluss von Gestattungsverträgen ist das zu zahlende Nutzungsentgelt innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss fällig.

**§ 2  
Gebührenschildner/in**

Gebührenschildner/innen sind:

1. der/die Antragsteller/in, der/die Erlaubnisnehmer/ oder sein(e)/ihr(e) Rechtsnachfolger/in wer eine Sondernutzung in eigenem Namen ausübt oder in seinem/ihrer Namen oder Interesse ausüben lässt,
2. wer ohne die erforderliche Erlaubnis die in § 1 der Sondernutzungssatzung genannten Straßen zu Sondernutzungen gebraucht.

Mehrere Gebührenschildner/innen haften als Gesamtschildner.

**§ 3  
Gebührenfreiheit**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
  1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung,
  2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Großtafeln, Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und Stehpulte sowie Informati-

onsstände 8 Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kreistags-, und Kommunalwahlen. Dies gilt auch für die Bewerber- und Bewerberinnen für Bürgermeister/innenwahlen und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.

4. mobile Dekorationsgegenstände, wie Zierpflanzen, Vasen; Kübel und dgl. soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
  5. Sondernutzungen von gemeindlichen Ämtern und Betrieben.
- (2) Im übrigen kann ganz oder teilweise eine Befreiung gewährt werden, wenn
1. im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht und die Nutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird oder
  2. die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

#### **§ 4**

##### **Gebührenbemessung**

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Gebühr sind
1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch (zu berücksichtigen sind insbesondere die örtliche Lage der benutzten Straßen, die Zeitdauer und der Umfang der Sondernutzung) sowie
  2. der wirtschaftliche Vorteil aus der Sondernutzung
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen oder Festen, wie beispielsweise dem Rathausfest, können - abweichend vom Vorgenannten - pauschale Nutzungsgebühren vereinbart werden.
- (4) Bei Sonderveranstaltungen der Gemeinde Wentorf wird für Sondernutzungen gemäß Nr. 1.1 der Anlage zu dieser Gebührensatzung eine Umlage erhoben, deren Höhe jeweils zu vereinbaren ist. Die Mittel der Umlage dürfen nur zur Ausstattung der jeweiligen Veranstaltungen verwendet werden.
- (5) Soweit der/die Sondernutzungsnehmer/in im Rahmen der jeweiligen Veranstaltung nach Abs. 4 dieser Satzung auf seine/ihre Kosten von der Gemeinde akzeptierte kulturelle Darbietungen organisiert, entfällt die Sondernutzungsgebühr für einen Verkaufsstand dieses/r Sondernutzungsnehmer/s/in nach Nr. 1.1 der Anlage zu dieser Satzung und die gesamte Umlage für den Tag der kulturellen Darbietung.
- (6) Bei unerlaubten Verkaufsständen wird eine erhöhte Sondernutzungsgebühr erhoben. Verkaufsstände im Sinne dieser Satzung liegen auch vor, wenn Waren vom Erboden aus verkauft werden.

#### **§ 5**

##### **Gebührenberechnung**

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden angefangene Maßeinheiten (m<sup>2</sup> und Tage) voll gerechnet.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Jahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben.  
Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten zu bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (3) Kann bei einer länger andauernden Sondernutzung die Gebühr sowohl nach Tagen, Wochen als auch nach Monaten berechnet werden, erfolgt die Berechnung nach Monaten - Wochen -Tagen bzw. Wochen -Tagen.
- (4) Alle errechneten Endgebühren werden auf volle Eurobeträge aufgerundet.

## **§ 6 Gebührenerstattung**

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis oder Genehmigung aus Gründen, die der/die Gebührenschuldner/in zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Widerruft die Gemeinde Wentorf die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der/ die Gebührenschuldner/in nicht zu vertreten hat, so werden ihm/ihr auf schriftlichen Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.  
Beträge unter 25,00 Euro werden nicht erstattet.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

Auf Sondernutzungen, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung erteilt worden ist, findet das Gebührenverzeichnis mit Inkrafttreten dieser Satzung Anwendung, wenn Gebühren nach dem 28.02.2003 fällig werden.

## **§ 8 Verwaltungsgebühren**

Die Nr. 34 der Gebührentabelle zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen) wird mit Inkrafttreten dieser Satzung gegenstandslos. Im übrigen bleiben die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren unberührt.

## **§ 9 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen, zur Festsetzung und Verbuchung der Sondernutzungsgebühren sowie zur Durchführung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren werden durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten der Gebührenpflichtigen erhoben, in einem automatisierten Datenverarbeitungsverfahren verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname

Anschrift,

falls zutreffend: Firmen- oder Vereinsbezeichnung sowie Firmen- oder Vereinsanschrift,

sowie die zu erhebenden Sondernutzungsgebühren.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist, soweit sie nicht der Einziehung der Gebühren oder zwangsweisen Beitreibung im Wege des Mahn- oder Vollstreckungsverfahrens dient, nicht zulässig.

Die Löschung der Daten erfolgt im Datenverarbeitungsverfahren gemeinsam mit der Löschung der haushaltsüberwachungs- und Kassendaten des betreffenden Jahrgangs nach geltendem Kassenrecht.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung mit ihrer Anlage tritt am 01.03.2003 in Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den 21.02.2003

Gruhnke  
Bürgermeister

\*) Die 1. Änderungssatzung vom 18.08.2010 zu der Anlage der §§ 4, 5 wurde eingearbeitet.  
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft

## Anlage

### zu §§ 4 und 5 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

| Lfd. Nr.  | Bezeichnung der Sondernutzung   | Höhe der Gebühr | Mindestgebühr |
|-----------|---|-----------------|---------------|
| <b>1.</b> | <b>Straßenhandel und Karussell</b>  |                 |               |
| 1.1       | Aufstellung und Verkauf von Waren – mit Ausnahme von Imbiss- und Getränkeständen – sowie Aufstellung und Betrieb eines Karussells |                 |               |
|           | m <sup>2</sup> / Tag  | 0,50 €          | 3.00 €        |
| 1.1 a     | Aufstellung und Verkauf von Waren aus Imbiss- und Getränkeständen   |                 |               |
| a)        | m <sup>2</sup> / Tag  | 0,75€           | 5,00 €        |
| b)        | Woche / pauschal  | 50,00 €         |               |
| c)        | Monat / pauschal  | 200,00 €        |               |
| 1.1 b     | Aufstellung von Verkaufsständen ohne Sondernutzungserlaubnis  |                 |               |
|           | m <sup>2</sup> / Tag  | 25,00 €         |               |
| 1.2       | Straßenhandel im Umherfahren  |                 |               |
|           | Fahrzeug / Jahr   | 50,00 €         |               |
| 1.3       | Tannenbaumverkauf   |                 |               |
|           | m <sup>2</sup> / 3 Wochen   | 0,50 €          | 100,00 €      |
| 1.4       | Zeitungsstände (sog. stille Verkäufer)  |                 |               |
|           | bis 1 m <sup>2</sup> / Jahr   | 22,00 €         |               |

| Lfd. Nr.  | Bezeichnung der Sondernutzung   | Höhe der Gebühr                        | Mindestgebühr |
|-----------|---|--|---------------|
| <b>2.</b> | <b>Baustelleneinrichtungen, Container, Kabel etc.</b>   |  |               |
| 2.1       | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien, Fahrzeuge und Hilfseinrichtungen<br>pro m <sup>2</sup> / Woche  | 0,50 €                                 | 12,00 €       |
| 2.2       | Sonstige Gegenstände aller Art, die nicht unter 2.1 fallen und mehr als 48 Std. lagern<br>pro m <sup>2</sup> / Woche  | 1,00 €                                 | 12,00 €       |
| 2.3       | Container<br>pro m <sup>2</sup> / Woche   | 2,00 €                                 | 12,00 €       |
| 2.4       | Überspannungen, Leitungen, Kabel<br>pro m / Woche   | 0,50 €                                 | 12,00 €       |
| <b>3.</b> | <b>Auslagen, Hinweise, Fahrradständer u.ä.</b>  |  |               |
| 3.1       | Warenauslagen und mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbundene Schaukästen<br>pro m <sup>2</sup> / Jahr<br>pro m <sup>2</sup> / Tag   | 33,00 €<br>0,30 €                      | 12,00 €       |
| 3.2       | Fahrradständer<br>Stück / Jahr  | 15,00 €                                |               |
| 3.3       | Transparente und Werbung (ausgenommen Vertrag mit HAW)<br>pro m <sup>2</sup> / Woche  | 1,00 €                                 | 12,00 €       |
| 3.4       | Hinweisschilder (ausgenommen Vertrag mit HAW)<br>bis 0,5 m <sup>2</sup> / Jahr<br>bis 0,5 m <sup>2</sup> / Woche<br>jeder weitere angefangene m <sup>2</sup> / Jahr<br>jeder weitere angefangene m <sup>2</sup> / Woche | 28,00 €<br>3,00 €<br>84,00 €<br>4,00 € | 12,00 €       |

| Lfd. Nr.  | Bezeichnung der Sondernutzung   | Höhe der Gebühr   | Mindestgebühr |
|-----------|---|-------------------|---------------|
| <b>4.</b> | <b>Sonstige Sondernutzungen</b>   |                   |               |
| 4.1       | Motorsportliche Veranstaltungen, Filmaufnahmen u. ä.  |                   |               |
|           | pro m <sup>2</sup> / Tag  | 0,10 €            | 25,00 €       |
|           | bei mehr als 1.000 m <sup>2</sup><br>pro m <sup>2</sup> / Tag   | 0,02 €            |               |
|           | Sicherheiten gemäß § 4 Sondernutzungssatzung<br>bis zu  | 8.000,00 €        | 250,00 €      |
| 4.2       | Tische und Stühle, Tribünen und Freisitzanlagen   |                   |               |
|           | pro m <sup>2</sup> / Monat  |                   |               |
|           | 01.05. bis 30.09.   | 2,00 €            |               |
|           | 01.10. bis 30.04.   | 1,00 €            |               |
| 4.3       | Motorgetriebene Kinderspielgeräte   |                   |               |
|           | bei benötigter Fläche   |                   |               |
|           | bis 4 m <sup>2</sup> / Monat  | 28,00 €           |               |
|           | bis 8 m <sup>2</sup> / Monat  | 56,00 €           |               |
| 4.4       | Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern bzw. nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen oder Anhängern länger als 24 Stunden  |                   |               |
|           | je LKW wöchentlich  | 30,00 €           |               |
|           | je PKW wöchentlich  | 20,00 €           |               |
|           | je Motorrad, Kleinkraftrad, Mofa wöchentlich  | 10,00 €           |               |
|           | je Anhänger mit mehr als einer Achse wöchentlich  | 15,00 €           |               |
|           | je Anhänger mit einer Achse wöchentlich   | 10,00 €           |               |
|           | Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern zu Werbezwecken je Fahrzeug oder Anhänger Wöchentlich  | 50,00 €           |               |
| 4.5       | Nutzungen, die nicht unter 1.1 – 4.4 aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Nutzungen entsprechen, je m <sup>2</sup> , lfd. Meter oder Anlage |                   |               |
|           | täglich   | 0,50 €            |               |
|           | wöchentlich   | 0,40 € – 50,00 €  |               |
|           | monatlich   | 1,20 € – 150,00 € |               |